

STATUTEN

Verein „Netzwerk KMU Next“

I. Name, Dauer, Sitz und Zweck

Art. 1

- 1.1. Unter dem Namen "Netzwerk KMU Next" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Lenzburg.
- 1.2. Der Verein bezweckt die KMU in der Nachfolgethematik zu sensibilisieren, zu beraten und zu unterstützen. Er setzt sich ein für ein nachhaltiges Unternehmertum in der Schweiz.

II. Organisation

Art. 2 Organe

- 2.1. die Vereins- oder Mitgliederversammlung;
- 2.2. der Vorstand
- 2.3. die Geschäftsstelle
- 2.4. die Revisionsstelle
- 2.5. Vereinsversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Der/die Präsident/in des Vorstandes stimmt jeweils mit und entscheidet bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid.
- 2.6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, vorbehalten bleiben Art. 11 und 12 dieser Statuten.
- 2.7. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

Art. 3 Mitgliederversammlung

- 3.1** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Weitere Versammlungen können nach Massgabe der gesetzlichen Regelungen (Art. 64 ZGB) einberufen werden.
- 3.2.** Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:
- a) Aufsicht über die übrigen Organe;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl der Revisionsstelle
 - d) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle;
 - e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - f) Änderung der Statuten;
 - g) Auflösung des Vereins.

Art. 4 Der Vorstand

- 4.1.** Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4.2.** Der Vorstand organisiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte insbesondere einen/eine Präsidenten/in sowie einen/eine Vize-Präsidenten/in.
- 4.3.** Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Sie können in ihrem Amt beliebig oft wieder bestätigt werden.
- 4.4.** Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, welche nicht gemäss einer zwingenden Gesetzesvorschrift oder Art. 3.2 dieser Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.
- 4.5.** Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) Oberleitung des Vereins
 - b) Festlegung der Organisation im Rahmen der Statuten
 - c) Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung, Organisation des Finanz- und Rechnungswesens
 - d) Jährliche Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Bezeichnung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen, Regelung der entsprechenden Zeichnungsberechtigung
 - f) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 5 Die Geschäftsführung

- 5.1.** Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Die Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vorstandes, nimmt aber an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 6 Die Revisionsstelle

- 6.1.** Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Personen als Rechnungsprüfstelle, die ihr jährlich einen schriftlichen Revisionsbericht samt Antrag vorzulegen hat. Die Gewählten können in ihrem Amt wieder bestätigt werden.
- 6.2.** Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

- 7.1.** Mitglieder können werden:
 - a) Einzelfirmen und Privatpersonen als Einzelmitglieder,
 - b) juristische Personen, Verbände, private Institutionen und öffentliche Körperschaften als Kollektivmitglieder, soweit sie sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung zur Unterstützung des Gesellschaftszweckes und zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages verpflichten.
- 7.2.** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.
- 7.3.** Der Austritt aus dem Verein Netzwerk KMU Next kann unter Einhaltung einer mindestens halbjährigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 8 Leistungen des Vereins

- 8.1.** Die Mitglieder profitieren von einer unabhängigen Plattform, wo sich Firmen-Übergeber und –Übernehmer zum Nachfolgethema treffen. Mitglieder erhalten eine praxisnahe Unterstützung und eine neutrale Beratung.

IV. Finanzen

Art. 9 Einnahmen des Vereins

- 9.1.** Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) den Beiträgen der Mitglieder;
 - b) Projekterträgen und Dienstleistungen;
 - c) freiwilligen Beiträgen, Zuwendungen und Zinsen.
- 9.2.** Die Mitglieder bezahlen dem Verein einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und sind bis spätestens 31. Januar des betreffenden Jahres zahlbar. Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, die dem Verein während des Jahres beitreten, bemisst sich grundsätzlich pro rata temporis.
- 9.3.** Freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Mitgliedern sind möglich, berechtigen aber nicht zu zusätzlichen Leistungsbezügen.

Art. 10 Haftung

- 10.1.** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 10.2.** Die Mitglieder haften nicht für die Schulden des Vereins. Mitglieder, die austreten, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Statutenänderung

- 11.1.** Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- 11.2.** Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist nach spätestens 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann Statutenänderungen alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Art. 12 Auflösung und Liquidation

- 12.1.** Die Auflösung des Vereins Netzwerk KMU Next bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist nach spätestens 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins Netzwerk KMU Next alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.
- 12.2.** Im Falle einer Auflösung haben die Liquidatoren ein allfälliges Vermögen einer schweizerischen Institution zuzuwenden, welche einen möglichst ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 13 Genehmigung der Statuten

- 13.1.** Diese Statuten wurden am 11. Mai 2016 von der Mitgliederversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Lenzburg, 11. Mai 2016

Verein „Netzwerk KMU Next“

Der Präsident:



Die Aktuarin:

